

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 5

Berlin, den 26. Juli

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) (ÄWG-ÄndVOmG-2000) vom 16. Juni 2000	62
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz)	63
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 2. Juni 2000	70
Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO) vom 14. April 2000	70

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der St.-Matthäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, und der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, sowie über die Veränderung der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis- und Luisen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, und der Kirchengemeinde Friedrichswerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	72
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	72
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	74
Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz	74

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	74
Stellenangebot	76

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2000	78
---	----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) (ÄWG-ÄndVOmG-2000)

Vom 16. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2000 (KABL. S. 34), nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) in der Fassung vom 1. September 1997 (KABL. S. 155), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1999 (KABL. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus darf nur in der Weise erfolgen, dass im Jahr vor der Bildung der Kreissynoden stets eine Ältestenwahl stattfindet. Der Antrag des Gemeindegliederkirchenrats an den Kreiskirchenrat auf Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres gestellt werden, in dem die nach Absatz 1 anstehende Wahl zum ersten Mal ausfallen soll.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen bis der Gemeindegliederkirchenrat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigen Wahlturnus stattfinden. Vor der Entscheidung hört der Gemeindegliederkirchenrat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindegliederkirchenrat an. Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.“
2. In § 7 Abs. 1 wird im Satz 4 das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,“
4. In § 16 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 44 Abs. 5 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegliederkirchenrat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden.“
5. Dem § 17 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.“
6. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindegliederkirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei

kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten und die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde unter den Ersatzältesten ein Drittel der festgelegten Zahl der Ersatzältesten nicht überschreitet.“

7. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindegliederkirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Ergänzungswahl, wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindegliederkirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Neuwahl statt, sofern die letzte Ältestenwahl weniger als einhalb Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 weniger als drei Jahre zurückliegt. Ist der Gemeindegliederkirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Kreiskirchenrat eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindegliederkirchenrat, die nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindegliederkirchenrats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindegliederkirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 der nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.“

8. Es wird folgender neuer § 30 eingefügt:

„§ 30

Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als einhalb Jahre liegen. Die beteiligten Gemeindegliederkirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, einhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde. Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindegliederkirchenrat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 44 Abs. 5 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindegemeinderats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheiden diejenigen Ältesten, deren Gemeindegemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindegemeinderat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde.“

9. Die bisherigen §§ 30 und 31 werden zu §§ 31 und 32.

10. In der Anlage 1 (zu § 14) wird nach dem letzten Absatz der folgende Absatz angefügt:

„Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.“

11. In der Anlage 2 (zu § 18) wird nach dem Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ eingefügt „unter Nr. _____“.

Artikel 2

Das Konsistorium kann das Ältestenwahlgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz)

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz) (ÄWG-ÄndVOmG 2000) vom 16. Juni 2000 (KABl. S. 62) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 210) in der ab 1. Juli 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 2000
(L. S.)

– Konsistorium –
Dr. Runge

Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ältestenwahlgesetz)

in der Fassung vom 1. Juli 2000

§ 1 Amtsdauer

(1) Die Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben Älteste bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.

(2) Die Amtszeit der Ersatzältesten beträgt drei Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 sechs Jahre, und endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2 Wahlturnus

(1) In den Kirchengemeinden finden alle drei Jahre Ältestenwahlen statt. Neu gewählt werden jeweils die Hälfte aller Ältesten und alle Ersatzältesten. Ist die Zahl der Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung ungerade, gilt als Hälfte abwechselnd die nächst niedrigere und die nächst höhere Zahl.

(2) Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegemeinderats zulassen, dass alle Ältesten in sechsjährigem Turnus gewählt werden. Der Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus darf nur in der Weise erfolgen, dass im Jahr vor der Bildung der Kreissynoden stets eine Ältestenwahl stattfindet. Der Antrag des Gemeindegemeinderats an den Kreiskirchenrat auf Übergang zum sechsjährigen Wahlturnus muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres gestellt werden, in dem die nach Absatz 1 anstehende Wahl zum ersten Mal ausfallen soll.

(3) Der sechsjährige Wahlturnus bleibt bestehen bis der Gemeindegemeinderat oder der Kreiskirchenrat beschließt, dass wieder in dreijährigem Turnus gewählt wird. Eine solche Entscheidung soll bis zum 30. September des Vorjahres, sie muss spätestens bis zum Ablauf des 31. März des Jahres getroffen worden sein, in dem die Ältestenwahlen nach dem sechsjährigen Wahlturnus stattfinden. Vor der Entscheidung hört der Gemeindegemeinderat den Kreiskirchenrat oder der Kreiskirchenrat den Gemeindegemeinderat an. Durch das Los wird bestimmt, welche Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheiden.

§ 3 Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindegemeinderat. Wird durch einen solchen Beschluss die Gesamtzahl der gewählten Ältesten verändert, bedarf er der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Gemeindegemeinderat hat die Zustimmung spätestens am 31. März des Wahljahres beim Kreiskirchenrat zu beantragen. Dem Gemeindegemeinderat sollen nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste angehören.

(2) Wird die Zahl der Ältesten erhöht, scheidet auch bei der übernächsten Wahl die Hälfte der Ältesten aus; durch das Los wird bestimmt, wer von den zuletzt gewählten Ältesten bereits nach drei Jahren ausscheidet. Wird die Zahl vermindert, wird vor der übernächsten Wahl durch das Los bestimmt, wer von den Ältesten, deren Amtszeit abläuft, noch für weitere drei Jahre im Amt bleibt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar, wenn ohne Beschluss nach Absatz 1 das Verhältnis zwischen der Zahl der im Amt bleibenden und der Zahl der ausscheidenden Ältesten zwischen zwei Wahlen ungleich geworden ist.

(3) Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindegemeinderat. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl nicht übersteigen.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie sind nicht zum Abendmahl zugelassen.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde wahlberechtigt, der sie angehören. Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. wem nach Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens das Wahlrecht versagt ist,

2. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindekirchenrat. Das ausgeschlossene Gemeindeglied kann gegen die Entscheidung, die ihm mit den Gründen mitzuteilen ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen. Der Gemeindekirchenrat legt die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vor.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Zu Ältesten können Gemeindeglieder gewählt werden, die zum Abendmahl zugelassen sind, am Leben der Gemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. Die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und ihre Kinder, Großeltern und ihre Enkel sollen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrats sein.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Der Kirchengemeinde steht es frei, die Bekanntmachung durch Bekanntgabe anderer Art zu ergänzen.

§ 7 Termin und Ort der Wahl

(1) Die Wahlen finden in der zweiten Hälfte des Wahljahres statt. Den Wahltermin bestimmt die Kirchenleitung. Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag festgesetzt; das Konsistorium kann auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises die Wahl innerhalb des gemäß Satz 4 bestimmten Zeitraums stattfindet. Für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird ein damit in Zusammenhang stehender Zeitraum bestimmt, der neun Sonntage umfasst. Innerhalb des von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag als Wahltag. Die Entscheidungen der Kirchenleitung werden spätestens vier Monate vor Beginn des nach Satz 4 festgesetzten Zeitraums im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet auch im Fall von Absatz 1 Satz 4 in der Regel an einem Tag statt. Falls die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, dass an zwei Tagen gewählt wird. Beide Wahltag müssen Sonn- oder kirchliche Feiertage sein; zwischen ihnen dürfen nicht mehr als sechs Tage liegen.

(3) Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindekirchenrat die Wahlzeit begrenzen. Die Wahlzeit muss

1. in kleinen Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1) mindestens 2 Stunden,
2. in anderen Kirchengemeinden mindestens 5 Stunden betragen. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen.

(4) Als Wahlort bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreis-

kirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf der Wahl gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(6) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

§ 8 Wahl- und Stimmbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet (§ 44 Abs. 5 Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindekirchenrat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Abs. 3).

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindekirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindezugehörigkeit auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindekirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind aufgrund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Abs. 2 Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet. Zur Beschwerde gemäß § 24 gegen die Wahl in einem Wahlbezirk oder die in einem Wahlbezirk Gewählten sind nur die wahlberechtigten Gemeindeglieder dieses Wahlbezirks berechtigt.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindekirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 9 Wahlvorbereitung, Wahlkommission

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindekirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. Der Gemeindekirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt. Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 bis 5 und § 8 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Für das Ältestenamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn, in kleinen Kirchen-

gemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 1) von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Der Gemeindekirchenrat und der Gemeindebeirat bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden.

(5) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat eingehen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 nicht entsprechen, können ergänzt werden. Der Gemeindekirchenrat wirkt unverzüglich auf eine Ergänzung hin. Die ergänzten Wahlvorschläge müssen spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag vorliegen.

(3) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt wurden (Absatz 2), werden zurückgewiesen. Namensvorschläge, die der Vorschrift des § 10 Abs. 3 nicht entsprechen und nicht rechtzeitig ergänzt werden (Absatz 2), und die Namen der nicht wählbaren Vorgeschlagenen werden von den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und der Streichung und nennt den Rechtsbehelf. Die Benachrichtigten können gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich Beschwerde einlegen. Der Gemeindekirchenrat hat die Beschwerde mit seiner Stellungnahme dem Kreiskirchenrat vorzulegen. Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang und teilt die Beschwerdeentscheidung mit schriftlicher Begründung der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindekirchenrat mit. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(4) Der Gemeindekirchenrat fordert alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, deren Wählbarkeit festgestellt ist, unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Tagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

§ 12

Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags und Anhörung des Gemeindekirchenrats

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindekirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens eineinhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, soll der Gemeindekirchenrat sie auf diese Zahl ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeindekirchenrat einen Wahlvorschlag auf.

(4) Vor den Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 und vor der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist der Gemeindebeirat, wenn kein Gemeindebeirat gebildet wurde, die Gemeindeversammlung zu hören.

§ 13

Aufstellung und Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindekirchenrat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Abs. 4 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden Geburtsjahr und Anschrift angegeben. Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie die bei anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindekirchenrat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen. Sie müssen den Gesamtwahlvorschlag sowie die Angabe enthalten, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Abs. 1) und welche Zahl von Ersatzältesten festgelegt wurde (§ 3 Abs. 3). Auf ihnen muss ferner vermerkt sein, dass Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren, ungültig sind.

§ 15

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.

(2) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste oder Kartei geführt wird. Die Kartei kann eine für die Wahl besonders angelegte oder die Gemeindekartei sein. Eine Seelsorgekartei darf nicht verwandt werden. Die Karteieintragung über die Wahlberechtigung ist von einer oder einem Beauftragten des Gemeindekirchenrats zu unterzeichnen.

(3) In das Wahlberechtigtenverzeichnis sind von Amts wegen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Geburtstag einzutragen. Es muss Spalten für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom Gemeindekirchenrat fortlaufend zu führen und bis zum Ablauf des 29. Tages vor dem Wahltag auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindekirchenrats. Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindekirchenrats. Gegen die Streichung ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag Beschwerde an den Gemeindekirchenrat zulässig. Hilft der Gemeindekirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindekirchenrat zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(5) Nachdem das Wahlberechtigtenverzeichnis geprüft ist, benachrichtigt die Kirchengemeinde die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich von der Eintragung. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(6) In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunfterteilung bereit. Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunfterteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 7 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(7) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegliederkirchenrat einzulegen. Hilft der Gemeindegliederkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegliederkirchenrat zugehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(8) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 7 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (z.B. Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 5).

(9) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 8 zulässig.

§ 16 Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindegliederkirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 44 Abs. 5 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegliederkirchenrat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17 Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 4) ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Abs. 3) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im

Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen aus den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur bis zu den in § 5 Abs. 2 genannten Höchstzahlen. Ist durch die Stimmzahl wegen Stimmungleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 v. H. der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten und die Zahl der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde unter den Ersatzältesten ein Drittel der festgelegten Zahl der Ersatzältesten nicht überschreitet.

§ 21

Wahl Niederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindekirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Abs. 1). Die Wahl Niederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt gegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahl anfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindekirchenrat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt.

§ 24

Wahl anfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. Fehler bei der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Abs. 5) können mit der Wahl anfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindekirchenrat mit.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25

Klage

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Berufung an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union ist ausgeschlossen.

§ 26

Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindekirchenrats, die während eines Wahl anfechtungsverfahrens (§§ 24 und 25) getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des Wahl anfechtungsverfahrens unberührt.

§ 27

Verlust der Wählbarkeit

Verlieren Älteste oder Ersatzälteste die Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, in der sie gewählt sind, endet ihr Amt.

§ 28

Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamts nach. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Abs. 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindegemeinderat überschritten würden; stattdessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindegemeinderats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung abgelegt haben.

§ 29

Ergänzungswahl und Neuwahl

(1) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Ergänzungswahl, wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als die Hälfte der vom Gemeindegemeinderat festgesetzten Zahl sinkt, findet eine Neuwahl statt, sofern die letzte Ältestenwahl weniger als einhalb Jahre, im Fall des § 2 Abs. 2 weniger als drei Jahre zurückliegt. Ist der Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Kreiskirchenrat eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Bei einer Neuwahl werden alle Ältesten neu gewählt. Die Amtszeiten aller bisherigen Ältesten enden mit der Entscheidung des Kreiskirchenrats nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung, andernfalls mit der Einführung der bei der Neuwahl gewählten Ältesten.

(3) Auf die Ergänzungswahl und die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Abs. 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindegemeinderat, die nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindegemeinderats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl oder Ergänzungswahl Gewählten dauert längstens bis zur übernächsten Ältestenwahl, im Fall des § 2 Abs. 2 der nächsten Ältestenwahl; bei einem Wahlturnus gemäß § 2 Abs. 1 wird vor der auf die Ergänzungswahl oder die Neuwahl folgenden Ältestenwahl durch das Los bestimmt, welche dieser Ältesten ausscheiden.“

§ 30

Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als einhalb Jahre liegen. Die beteiligten Gemeindegemeinderäte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Abs. 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, einhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Ältesten, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 Mitglieder des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde.

Bei der nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Abs. 1 findet eine Neuwahl statt. Durch das Los wird bestimmt, welche der bei der Neuwahl Gewählten bereits bei der nächsten Ältestenwahl ausscheiden, sofern nicht eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 getroffen wurde. Gehören nicht mindestens vier Älteste dem neuen Gemeindegemeinderat an, trifft der Kreiskirchenrat bis zur Wahl neuer Ältester eine Entscheidung nach Artikel 25 Abs. 2 und 3 der Grundordnung.

(2) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 44 Abs. 5 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindegemeinderats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(3) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheiden diejenigen Ältesten, deren Gemeindegemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindegemeinderat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindegemeinderats ihrer neuen Kirchengemeinde.

§ 31

Fristen

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.*) Gleichzeitig treten entgegenstehende oder entsprechende Bestimmungen, insbesondere die Ältestenwahlordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Dezember 1979 (AM 4/79 Anlage) sowie das Kirchengesetz über die Bestellung der Ältesten (Kirchenwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1983 (KABl. S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 1988 (KABl. S. 85), außer Kraft.

*) An diesem Tag ist das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten; die Änderung des Kirchengesetzes ist am 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

Anlage 1 (zu § 14)

(Muster des Stimmzettels)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Stimmzettel

für die Ältestenwahl am _____

Zu wählen sind _____ Älteste.

Werden mehr Namen angekreuzt, als Älteste zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde (bM-Kg) und die bei anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen (bM) sind auf dem Stimmzettel als solche gekennzeichnet.

Wahlvorschlag

Anlage 3 (zu § 18)

Familienname, Vorname, Geburtsjahr*), Anschrift*)	Ich wähle
1.	
2.	
3.	

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, DIN C 6, blau, Vorderseite)

Stimmzettelumschlag

In diesen Umschlag legen Sie bitte nur den Stimmzettel ein, nicht aber den Briefwahlschein.

Die Zahl der Ersatzältesten wurde auf _____ festgelegt. Ersatzälteste sind die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt wurden, nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Ältestenwahlgesetz.

Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

➤ _____
*) Soweit erforderlich

(Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, Rückseite)

Nur den Stimmzettel einlegen.
Umschlag verschließen.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Briefwahlschein mit der unterschriebenen Versicherung in den Wahlbriefumschlag legen.

Anlage 2 (zu § 18)

(Muster des Briefwahlscheins)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Briefwahlschein Nr. _____

für die Ältestenwahl am _____

Herr/Frau _____
(Vor- und Zuname)

➤ geboren am _____

ist in das Wahlberechtigtenverzeichnis unter Nr. _____ der Kirchengemeinde eingetragen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Evangelische Kirchengemeinde _____

Kirchensiegel _____
(Unterschrift der oder des Beauftragten des Gemeindegemeinderats)

Versicherung der oder des Wahlberechtigten

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____
(Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Anlage 4 (zu § 18)

(Muster des Wahlbriefumschlags, DIN B 6, weiß, Vorderseite)

Wahlbrief

An die
Evangelische Kirchengemeinde

(Anschrift)

(Muster des Wahlbriefumschlags, Rückseite)

In diesen Wahlbriefumschlag legen Sie bitte ein:

- den Briefwahlschein
- den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg**

Vom 2. Juni 2000

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 (KABl. S. 130) hat die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung der Landessynode folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1998 (KABl. S. 132) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Mittel aus dem Fonds können im Ausnahmefall auch zur Anschubfinanzierung für die Errichtung neuer Kindertagesstätten im Land Brandenburg verwendet werden.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

**Dienstordnung der Beauftragten
für Evangelischen Religionsunterricht (BRO)**

Vom 14. April 2000

Aufgrund von § 10 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. S. 120) hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Das Wirken der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht ist geschwisterlicher Dienst in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die Bekenntnisse und Ordnungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Es ist eingebunden in die Gesamtverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht.

(2) Die Verantwortung des Konsistoriums für die Förderung des Religionsunterrichts und die kirchliche Arbeit an den Schulen sowie die Einheitlichkeit des Dienstes bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Verantwortung der Kirchenkreise.

(3) Die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (Beauftragte) leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellen). Sie vertreten den Arbeitsbereich Religionsunterricht unbeschadet der Verantwortung der Kirchenkreise und des Konsistoriums für das Gebiet ihrer Arbeitsstelle gegenüber den Religionslehrerinnen und Religionslehrern, gegenüber regionalen staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Eltern und Öffentlichkeit. Sie achten darauf, dass der Religionsunterricht entsprechend den kirchlichen und staatlichen Vorschriften erteilt wird.

(4) Die Beauftragten üben die Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht und die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer in dem Gebiet ihrer Arbeitsstelle aus, sofern nicht durch Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist.

(5) Die Beauftragten unterstehen ihrerseits der Dienst- und Fachaufsicht des Konsistoriums.

(6) Die Beauftragten können eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 2

Stellvertretung

(1) Für jede Beauftragte oder jeden Beauftragten wird eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer mit der Stellvertretung beauftragt.

(2) Das Konsistorium spricht die Beauftragung auf Vorschlag der oder des jeweiligen Beauftragten aus. Vor der Beauftragung ist der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Arbeitsstelle anzuhören. Die Beauftragung ist jederzeit widerruflich.

(3) Den mit der Stellvertretung beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für die Leitung der Arbeitsstelle die ständige Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Fachaufsicht

(1) Die Beauftragten sorgen für eine kontinuierliche fachliche Förderung und Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Arbeitsstelle. Sie laden regelmäßig zu Konventen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ein und sind für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung dieser Konvente verantwortlich. Der Förderung und Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer dienen auch Unterrichtsbesuche und Einzelberatungen sowie Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Die Beauftragten achten auf die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts durch die Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Sie führen mindestens alle fünf Jahre Unterrichtsbesuche bei jeder Religionslehrerin und jedem Religionslehrer durch. Diese Unterrichtsbesuche werden der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer vorher angekündigt.

(3) Die Beauftragten sind darüber hinaus zu Unterrichtsbesuchen verpflichtet

1. während der Ausbildungszeit nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnungen,
2. aus besonderen Gründen auch ohne vorherige Anmeldung
 - a) wenn über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer wegen Disziplinarschwierigkeiten oder Unpünktlichkeit Beschwerde geführt wird oder
 - b) wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer ihren oder seinen Unterricht trotz Ermahnung unzureichend vorbereitet oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder
 - c) wenn Gründe für ein Vorgehen nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

(4) Nach dem Unterrichtsbesuch und dem Nachgespräch mit der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer fertigt die oder der Beauftragte einen Bericht über den Besuch und gegebenenfalls dessen Anlass an, der der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer zur Kenntnis gegeben und zu den Personalakten genommen wird.

(5) Die Beauftragten können Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus besonderen Gründen zu geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entsenden.

§ 4

Erteilung von Religionsunterricht, Verwaltung, Prüfungen

(1) Die Beauftragten erteilen in der Regel einige Stunden Evangelischen Religionsunterricht.

(2) Die Beauftragten sind für die ordnungsgemäße Verwaltung in ihrer jeweiligen Arbeitsstelle verantwortlich.

(3) Die Beauftragten wirken bei Prüfungen gemäß den entsprechenden Ordnungen mit.

§ 5

Dienstaufsicht

(1) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Bereich ihrer Arbeitsstelle tätig sind, in ihrem Dienst. Sie sorgen dafür, dass jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht entsprechend ihrer oder seiner Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt wird und seinen Dienst ordnungsgemäß versieht.

(2) Die Beauftragten können einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bei grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung oder unmittelbarer Gefahr die weitere Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. Hierüber ist unverzüglich das Konsistorium zu informieren. Die Möglichkeit, weitere dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(3) Ist eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer verhindert, Unterricht zu erteilen, trifft die oder der jeweilige Beauftragte in Absprache mit der Schulleitung eine Regelung.

(4) Die Beauftragten sind für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen, Sonderurlaub und weitere dienstliche Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Sie können Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften mit weiteren Aufgaben im Bereich der Arbeitsstelle betrauen.

§ 6

Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Die Beauftragten schlagen in der Regel Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung als Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor. Auf der Grundlage des Vorschlags trifft das Konsistorium die Entscheidung über die Einstellung.

(2) Mit den Kirchenkreisen ist bei einer Einstellung in einem zwischen den Beauftragten und den jeweiligen Kirchenkreisen abzusprechenden Verfahren das Benehmen herzustellen.

(3) Die Entscheidung über die Veränderung von Beschäftigungsumfängen wird gesondert geregelt.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulöffentlichkeit

(1) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulleitungen. Sie besuchen dazu regelmäßig die Schulen und informieren sich über deren Entwicklung.

(2) Die Beauftragten fördern die Elternarbeit in den Schulen und in den Regionen bzw. Bereichen der staatlichen Schulämter und stehen den Eltern für Beratung und Auskünfte zur Erteilung von Religionsunterricht zur Verfügung.

(3) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den schulpolitischen Austausch mit den Schulrätinnen und Schulräten.

(4) Die Beauftragten vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber dem Schulträger und den politisch Verantwortlichen im Bezirk bzw. im Kreis oder der kreisfreien Stadt und bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem Konsistorium und den Kirchenkreisen um Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen

(1) Die Beauftragten fördern das Verständnis in den Kirchenkreisen für die Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts.

(2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben die Kirchenkreise nach Artikel 46 Abs. 1 der Grundordnung und nach § 8 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts eine besondere Verantwortung für den Religionsunterricht in ihren Bereichen.

(3) Die Beauftragten informieren die Kreiskirchenräte regelmäßig über die Arbeit im Evangelischen Religionsunterricht. Sie arbeiten bei der Vertretung des Arbeitsbereichs mit den Kirchenkreisen zusammen.

(4) Die Beauftragten fördern die Zusammenarbeit in den Kirchenkreisen mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, den Gemeinden und insbesondere mit dem gemeindepädagogischen Dienst. Sie berücksichtigen beim Einsatz von Ordinierten im Gemeindedienst im Evangelischen Religionsunterricht, die gemäß den Regelungen der aufgrund von § 10 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung im Religionsunterricht tätig sind, die Belange der jeweiligen Anstellungskörperschaft und versuchen, hiermit auch die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.

(5) Die Konkretisierung der Zusammenarbeit der Beauftragten mit den Kirchenkreisen erfolgt durch die Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Konsistorium

(1) Die Beauftragten berichten dem Konsistorium über ihre Arbeit und geben alle Informationen über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen weiter.

(2) Das Konsistorium nimmt seine Verantwortung im Zusammenwirken mit den Beauftragten wahr. Es informiert die Beauftragten über alle wesentlichen Entwicklungen des Religionsunterrichts und berät sich mit ihnen bei wichtigen Entscheidungen. Dies vollzieht sich in der Zusammenarbeit des zuständigen Referats mit den jeweiligen Beauftragten, durch die Beratung in den Konventen und gegebenenfalls mit der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Arbeitsgemeinschaften sowie in der Einzelberatung.

(3) Die Beauftragten nehmen an Konventen teil, die regelmäßig vom Konsistorium einberufen werden.

§ 10

Schlussvorschrift

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983 (KABl. S. 48) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

II. Bekanntmachungen

Urkunde

über die Vereinigung der St.-Matthäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, und der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, sowie über die Veränderung der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis- und Luisen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, und der Kirchengemeinde Friedrichswerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte

Mit Zustimmung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Das im Norden durch die Straße des 17. Juni, im Osten durch die Straßenmitte der Hofjägerallee und der Klingelhöferstraße sowie durch den Landwehrkanal begrenzte Gemeindegebiet der St.-Matthäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, wird aus der St.-Matthäus-Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Evangelische Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis- und Luisen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg, eingegliedert. Die in diesem Gemeindegebiet wohnenden Gemeindeglieder werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis- und Luisen-Kirchengemeinde.

§ 2

Das im Norden durch die Spree, im Osten durch die Ebertstraße, im Süden durch die Lennéstraße und im Westen durch die Entlastungsstraße, die Heinrich-von-Gagern-Straße und die Willy-Brandt-Straße begrenzte Gemeindegebiet der St.-Matthäus-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, wird aus der St.-Matthäus-Kirchengemeinde ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Friedrichswerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, eingegliedert. Die in diesem Gemeindegebiet wohnenden Gemeindeglieder werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Friedrichswerder.

§ 3

(1) Die St.-Matthäus-Kirchengemeinde wird mit ihrem verbleibenden Gemeindegebiet mit der Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin-Schöneberg, vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde" und gehört zum Kirchenkreis Berlin-Schöneberg.

§ 4

Die Evangelische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen St.-Matthäus-Kirchengemeinde und der bisherigen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2000
Az.: 1020-1 (701.40)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 13. Juni 2000
Az.: 1252-3 (45.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Eichstädt, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE EICHSTÄDT“



2. Konsistorium Berlin, den 13. Juni 2000
Az.: 1252-3 (45.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Bärenklau, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BÄRENKLAU“



3. Konsistorium Berlin, den 13. Juni 2000
Az.: 1252-3 (45.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Vehlefanze, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE VEHFLEFANZ“



4. Konsistorium Berlin, den 20. Juni 2000
Az.: 1252-3 (49.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Mildenberg, Kirchenkreis Templin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MILDENBERG“



7. Konsistorium Berlin, den 20. Juni 2000
Az.: 1252-3 (49.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Zabelsdorf, Kirchenkreis Templin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZABELSDORF“

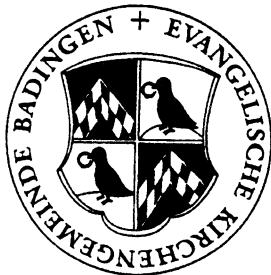


5. Konsistorium Berlin, den 20. Juni 2000
Az.: 1252-3 (49.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Badingen, Kirchenkreis Templin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BADINGEN“

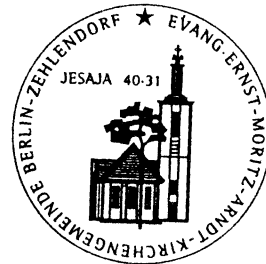


8. Konsistorium Berlin, den 23. Juni 2000
Az.: 1252-3 (708.01)

Die Evangelische Ernst-Moritz-Arndt-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit neuem Siegelbild eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. ERNST-MORITZ-ARNDT-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-ZEHLENDORF“



6. Konsistorium Berlin, den 20. Juni 2000
Az.: 1252-3 (49.10)

Die Evangelische Kirchengemeinde Ribbeck, Kirchenkreis Templin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RIBBECK“



9. Konsistorium Berlin, den 29. Juni 2000
Az.: 1252-3 (714.16)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gusow-Platkow, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GUSOW-PLATKOW“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Eichstädt, Bärenklau und Vehlefan, sämtlich Kirchenkreis Oranienburg, mit den Umschriften „KIRCHENSIEGEL ZU EICHSTÄDT“, „KIRCHE ZU BÄRENKLAU“ und „SIEGEL DER KIRCHE ZU VEHLEFANZ“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Mildenberg, Badingen, Ribbeck und Zabelsdorf, sämtlich Kirchenkreis Templin, mit den Umschriften „Evangelische Kirche Mildenberg“, „Evangelische Kirche Badingen“, „SIEGEL DER KIRCHE IN RIBBECK“ und „SIEGEL DER KIRCHE IN ZABELSDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Ernst-Moritz-Arndt-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, mit der Umschrift „EVANG. ERNST-MORITZ-ARNDT-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-ZEHLENDORF“ wurde gestohlen und außer Geltung gesetzt.

4. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinden Gusow und Platkow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, mit der Umschrift „Kirche zu Gusow und Platkow“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz

Die Kirchenleitung hat am 2. Juni 2000 Konsistorialverwaltungsoberrat Werner Feige für weitere vier Jahre zum Beauftragten für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestellt. Die Dienstzeit hat am 1. Juni 2000 begonnen; der Dienstsitz ist 10249 Berlin, Georgenkirchstraße 69/70, Telefon: 2 43 44-470.

Berlin, den 9. Juni 2000

Konsistorium
Dr. Runge

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Gemeinden der Region Südost des Kirchenkreises Potsdam
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit der Ev.-methodistischen Gemeinde im gemeinsam verantworteten Ökumenischen Gemeindezentrum Versöhnungskirche im Kirchsteigfeld
- Engagement in der Stadtteilarbeit im Rahmen des Vereins Stadtteilladen im Kirchsteigfeld e.V.
- religionspädagogische Begleitung des örtlichen evangelischen Kindergartens in Trägerschaft des Diakonischen Werks Potsdam e.V.
- pädagogische Arbeit mit allen Altersgruppen in der Gemeinde
- Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in der Dorfkirche, Versöhnungskirche und Seniorenheim.

Das mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerehepaar im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Auferstehungskirchengemeinde gehört zur Region Potsdam-Süd, in der die pfarramtlichen Dienste gemeinsam wahrgenommen werden.

Der Gemeindegewahlrat wünscht sich die Übernahme aller pfarramtlichen Dienste, sieht jedoch einen Arbeitsschwerpunkt in der pädagogischen Begleitung und Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenengruppen.

Die mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Gemeindepädagogin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Auferstehungskirchengemeinde über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

3. Die (1.) Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 5 500 Mitglieder.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich zusammen mit dem Kollegen die Arbeit in Seelsorge, Amtshandlungen, Gottesdiensten und Unterricht teilt, Freude an Gemeindefesten und Gemeindeunternehmungen hat und auch neue Wege besonders mit den Neuzugezogenen gehen möchte.

Die Gemeinde wünscht sich Engagement im Gemeindegewahlrat (Schwerpunkt Haushalt) und in der Mitarbeiterrunde (bes. Kinderarbeit)

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Johannes-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab 1. August 2000 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 5.500 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum liegt im Märkischen Viertel.

Der Dienst in dieser Stelle gliedert sich je zur Hälfte in Gemeindearbeit und Erteilung von Religionsunterricht. Alle Schultypen sind in der Nähe vorhanden.

Die Gemeindeleitung wünscht sich eine Verschränkung dieser Arbeitsbereiche.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte ein brennendes Herz haben, in geschwisterlicher Zusammenarbeit mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer breit gefächerten missionarisch ausgerichteten Gemeindearbeit Menschen zu Jesus Christus führen, sie im Glaubenswachstum fördern und zur selbständigen Mitarbeit befähigen.

Eine Dienstwohnung ist in der Gemeinde vorhanden.

Auskünfte erteilt Pfarrer Leopold Kaufmann, Telefon: 030/415 43 44, 030/415 30 81 oder privat 030/917 24 01.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Evangelischen Apostel-Johannes-Kirchengemeinde über die Superintendentur Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

5. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergholz-Rehrbrücke, Kirchenkreis Potsdam, ist zum 1. Dezember 2000 im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde zählt ca. 1 100 Gemeindeglieder und arbeitet mit der angrenzenden Potsdamer Stadtgemeinde in der Region Potsdam Süd zusammen.

Der Gemeinde ist die Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten (in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes) als Teil der Kinder- und Familienarbeit wichtig. Die Arbeit mit Jugendlichen braucht neue Impulse. Durch Zuzug in ein neues Wohngebiet haben sich veränderte Aufgaben ergeben, speziell sind Gesprächsangebote für Erwachsene zu entwickeln („Bildungsarbeit“).

Der engagierte und eigenständig arbeitende Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der neben allgemeiner Liebe und Phantasie zur Gemeindefarbeit sich einen Schwerpunkt in der Arbeit setzen kann und eine gute Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region pflegt. Eine Pfarrdienstwohnung ist im Gemeindehaus vorhanden und wird z.Z. modernisiert.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Bergholz-Rehrbrücke über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

6. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Groß Schönebeck, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Vom Pfarrsprengel mit ca. 600 Gemeindegliedern und 3 Predigtstätten ist auch die Dauervakanzverwaltung der Kirchengemeinden Ruhlsdorf und Marienwerder mit ca. 500 Gemeindegliedern und 2 Predigtstätten wahrzunehmen.

Die Kirchen und Gemeinderäume haben eine gute Bausubstanz und Ausstattung. Ein geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden.

Groß Schönebeck hat eine rege Frauenhilfe und einen Kinderchor aber auch Bedarf an Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit und seelsorgerlicher Tätigkeit.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Berufserfahrung, Aufgeschlossenheit zur Seelsorge, Fantasie für die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen, Bereitschaft zur Arbeit mit Ehrenamtlichen und Grundkenntnissen in der Verwaltungsarbeit kleinerer Gemeinden. Außerdem wären eigene Mobilität notwendig und PC-Kenntnisse wünschenswert.

Weitere Auskünfte erteilen: Frau Regina Mädels, Telefon: 03 33 93/236, Frau Ursula Scholz, Telefon: 03 33 93/225, oder Pfarrerin Bartsch, Telefon: 03 33 95/369.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Barnim zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Groß Schönebeck über das Leitungsbüro des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Eisenbahnstraße 84, 16225 Eberswalde.

7. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Sonnewalde, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinde Sonnewalde (Kleinstadt) und Schönewalde.

Außerdem ist die Kirchengemeinde Goßmar mit zu verwalten.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- sich als Seelsorger(in) versteht
- Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen in der Gemeinde, insbesondere mit Konfirmanden und Jugendlichen hat
- bereit ist zur Mitarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Katechetin, Leiter des Posaunenchores, Pfarrer i.R., Diakon i.R.)

- Kontakte zu Vereinen und kommunaler Ebene hält.

Ein aktiver Gemeindekirchenrat steht zur Mitarbeit bereit.

Das Pfarrhaus wird gegenwärtig modernisiert.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Thomas Bubner, Telefon: 03 53 23/248 und Superintendent Oehmichen, Telefon: 0 35 31/70 33 45.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat des Pfarrsprengels Sonnewalde über die Superintendentur Finsterwalde, Schlossstrasse 4, 03238 Finsterwalde.

8. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Rühstädt, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab 1. August 2000 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in allen Bereichen des Gemeindelebens engagiert den Dienst versieht.

Der Vakanzverwalter wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk zugelassen und werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

9. Die (1.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Bad Wilsnack, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist zum 1. September 2000 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Fusion des Pfarrsprengels Bad Wilsnack mit dem Pfarrsprengel Kletzke ist beabsichtigt.

Eine Kantorenstelle ist in Bad Wilsnack hauptamtlich besetzt.

Zu den Aufgabenfeldern des Pfarrsprengels gehört auch die Betreuung der evangelischen Kindertagesstätte sowie Gottesdienste im Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt.

Die ehemalige Wallfahrtskirche ist von besonderer historischer und touristischer Bedeutung.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich in besonderer Weise der Jugend- und Konfirmandenarbeit widmet und in diesem Aufgabenfeld einen Schwerpunkt ihres bzw. seines Dienstes sieht. Abgeschlossene Räumlichkeiten dafür sind vorhanden.

Ein renoviertes Pfarrhaus mit Garten steht im Zentrum der Kurstadt zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

10. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Finsterwalde und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 12,5 Wochenstunden.

Darüber hinaus wird ein Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenkreis Finsterwalde mit einem Dienstumfang von 30 % erteilt. Der Einsatzort wird mit der Bewerberin bzw. mit dem Bewerber durch den Kreiskirchenrat festgelegt.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte werden unter Telefon 0 30/243 44-337 erteilt. Auskünfte zum gemeindlichen Auftrag können über die Superintendentur Finsterwalde, Telefon: 0 35 31/70 21 25 eingeholt werden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

11. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Kyritz und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Neuruppin) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte werden unter Telefon 0 30/243 44-337 erteilt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

12. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Lübbenau und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden.
Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte werden unter Telefon 030/243 44-337 erteilt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Zweite Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (2.) Pfarrstelle der Weihnachtskirchengemeinde Haselhorst, Kirchenkreis Spandau, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 % Dienstumfang) durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Erwünscht sind:

- Teamfähigkeit, d.h. Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie zu der vom Gemeindegewahlrat beschlossenen Form der gemeinsamen Geschäftsführung
- neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Lehre, Übernahme von speziellen Aufgaben in Absprache mit der Pfarrkollegin und dem GKR, z.B. in der Jugend- und Kinderarbeit, Arbeit mit den Kindertagesstätten, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit u. a.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahlrat der Weihnachtskirchengemeinde Haselhorst über die Superintendentur Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

Stellenangebot

In der STEPHANUS-STIFTUNG ist zum 1. Juli 2001 die Stelle der Direktorin/des Direktors neu zu besetzen.

Die STEPHANUS-STIFTUNG ist ein diakonischer Träger von 30 Diensten und Einrichtungen in der Altenpflege, Behindertenhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe mit 2 400 Plätzen überwiegend in Berlin und im Land Brandenburg.

Die Direktorin/der Direktor führt in Abstimmung mit dem Kuratorium die laufenden Geschäfte und gestaltet auf der Grundlage unseres Leitbildes die zukünftige strategische Ausrichtung der STIFTUNG.

Sie/er ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen, die es zielorientiert zu führen gilt. Dabei helfen ihr/ihm Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kenntnisse der Rechtsgrundlagen und Finanzierung sozialer Arbeit.

Sie/er arbeitet kommunikativ und förderlich mit kirchlichen, diakonischen und politischen Verantwortungsträgern zusammen und vertritt die Interessen des Trägers auf Länder- und Bundesebene.

Für diese anspruchsvolle Führungsposition wird die Bewerbung einer/eines ordinierten Theologin/Theologen der EKD mit Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und zur Teamarbeit, mit Erfahrung möglichst in einer vergleichbaren Leitungsfunktion, mit Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick sowie Repräsentations- und Integrationsfähigkeit erwartet.

Der Dienort ist Berlin-Weißensee.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf, Lichtbild und Unterlagen, die eine fundierte Beurteilung der Eignung ermöglichen, werden bis spätestens 30. September 2000 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums: Gen. Sup. i. R. Leopold Esselbach, STEPHANUS-STIFTUNG, Albertinenstraße 20/23, 13086 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2000

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
31.1. 2000	Ref.8.1/ 2306-26	Allgemeine Erhöhung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne um 3,1 v.H. und Anhebung des kirchlichen Osttarifs von 89 v.H. auf 90 v.H. des Westtarifs
29. 2. 2000	Ref.8.3/2401-0	Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: I. Antragstellung beim Beihilfe-Berechnungs-Zentrum bbz GmbH II. Wegfall der Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung und sonstige Änderungen des in der EkiBB geltenden Beihilferechts und ergänzende Hinweise (mit Ausnahmeregelung) III. Beihilfemöglichkeiten für Versorgungsempfänger(innen)
3.5.2000	Ref.7.2/2306-1.8	Schriftformerfordernis bei Kündigung von Arbeitsverträgen sowie bei Befristung von Arbeitsverhältnissen

